

20/11142

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos)

Straftaten durch Polizeibeamte

und

Antwort

Minister der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Presse werden immer wieder Straftaten thematisiert, die durch Polizeibeamte begangen werden. Dabei entsteht nicht selten der Eindruck, Straftaten durch Polizeibeamte seien an der Tagesordnung, insbesondere Anwendung körperlicher Gewalt oder Diskriminierung von Personen, die einer Minderheit angehören.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

- Frage 1. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2018 bis 2022 eine Strafanzeige gegen hessische Polizeibeamte gestellt?**
- Frage 2. Welche Delikte hatten die unter 1. aufgeführten Strafanzeigen zum Gegenstand?**
- Frage 3. Wie viele der unter 1. aufgeführten Strafanzeigen wurden nach den Bestimmungen der §§ 153, 153a oder 153b eingestellt?**
- Frage 4. Wie viele der unter 1. aufgeführten Strafanzeigen wurden nach den Bestimmungen des § 170 Abs. 2 eingestellt?**
- Frage 5. Wie viele der unter 1. aufgeführten Strafanzeigen führten zu einer Anklage?**

- Frage 6.** In wie vielen der unter 5. aufgeführten Fälle erfolgte eine Verurteilung des tatverdächtigen Polizeibeamten (einschl. Strafbefehle) zu einer Geld- oder Haftstrafe?
- Frage 7.** In wie vielen der unter 5. aufgeführten Fälle erfolgte ein Freispruch des tatverdächtigen Polizeibeamten?
- Frage 8.** Bei wie vielen der unter 6. aufgeführten Verurteilungen erfolgte auch eine Entfernung des Verurteilten aus dem Polizeidienst?
- Frage 9.** In wie vielen der unter 3., 4. bzw. 7. aufgeführten Fälle wurde gegen den betroffenen Polizeibeamten wegen der angezeigten Tat ein Disziplinarverfahren eingeleitet?
- Frage 10.** Wie viele der unter 9. aufgeführten Fälle führten zu einer Disziplinarmaßnahme gegen den betroffenen Polizeibeamten?

Auf Grund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1. bis 10. gemeinsam beantwortet.

Für die Beantwortung war eine Sonderauswertung von Verfahren wegen des Verdachts von Straftaten von Polizeibediensteten in Berufstätigkeit aus dem staatsanwaltschaftlichen Vorgangsverwaltungssystem MESTA erforderlich. Die Anlage 1 weist die Verfahren mit Eingangszeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2022 zum Stichtag 5. Juni 2023 auf.

Die meisten Verfahren wurden wegen des Delikts „Körperverletzung im Amt“, § 340 Strafgesetzbuch (StGB), erfasst, wobei es sich hierbei um das „führende“ Delikt handelt und die Verfahren auch weitere Delikte zum Gegenstand haben können. Häufig vorkommende führende Delikte waren außerdem (in dieser Reihenfolge) Stravereitelung im Amt (§ 258a StGB), Nötigung (§ 240 StGB), Beleidigungsdelikte (§§ 185 – 187 StGB) sowie Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (§ 353b StGB).

Eine individuelle Zuordnung der einzelnen Verfahren ist mit der vorhandenen Sonderauswertung insoweit allerdings nicht möglich und somit auch keine Auswertung des konkreten Einzelfalls.

Um eine vollumfängliche Auswertung im Sinne der Fragestellungen durchzuführen zu können, bedürfte es einer händischen und retrograden Auswertung sämtlicher Vorgänge. Auf Grund des damit einhergehenden unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes wurde in der vorliegenden Konstellation darauf verzichtet.

Ungeachtet dessen wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Vorgaben des Hessischen Disziplingesetzes (HDG) seitens der hessischen Polizei selbstverständlich Beachtung finden.

Wiesbaden, 17. August 2023



Prof. Dr. Roman Poseck
Staatsminister